



Förderverein der
Johann-Conrad-Schlaun-Gesamtschule
Am Gorbach 4
59398 Nordkirchen

Projektantrag

Antragsteller (Name/Vorname):	
Anschrift:	
E-Mail:	Telefon:
Projektbeschreibung/Begründung:	
Gesamtkosten (Sach- und Geldmittel)/ggf. Aufstellung:	Eigenleistung:
Zuschüsse Dritter / Fördermittel wurden in folgender Höhe gezahlt:	
Wie hoch soll die Kostenübernahme des Fördervereins sein?	
Kontoinhaber:	
Kreditinstitut:	
IBAN:	

Datum, Unterschrift

PS: Wir würden uns über ein Foto (mit Projektbezeichnung) für unsere Fördervereinspräsentation freuen.
Bitte an Konrad.Seiler@gmx.de senden. - Vielen Dank.

Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln (incl. „Freiwilligem Elternbeitrag“)

1. Was wird gefördert?

Der Förderverein (FÖV) vergibt im Rahmen seines Satzungszweckes und seiner satzungsgemäßen Aufgaben **Fördermittel** für genau definierte vorrangig **klassenübergreifende Projekte und Anschaffungen**. Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler im begründeten Einzelfall Fördermittel erhalten.

Spezielle Fördermittel für **unterrichtsbezogene Anschaffungen**, die nicht zur normalen Ausstattung der Schule gehören, werden von dem Fördervereinskonto „**Elternbeitrag**“ vergeben.

2. Wie kann einen Antrag gestellt werden und wer kann Antragsteller sein?

Die Fördermittel sind schriftlich i.d.R. mit dem **Formular des FÖV beim Vereinsvorstand – am besten per E-Mail an jcs-foev@gmx.de - zu beantragen**. Im Ausnahmefall kann auch ein „Papier-Formular“ im Sekretariat abgegeben werden.

Der **Antragsteller**, z.B. Schulleitung, Klassenlehrer, Lehrer, Klassen, Arbeitsgemeinschaften, Schüler- und Elternvertretung, muss den Antrag auf Fördermittel begründen, die voraussichtlichen Gesamtkosten benennen, sowie angeben, ob von dritter Seite Zuschüsse oder andere Fördermittel gezahlt werden. Im Antrag ist auch anzugeben, in welcher Höhe Eigenleistungen erbracht werden und wann die Fördermittel zur Verfügung stehen sollen.

3. Wie hoch ist die Kostenübernahme?

Der **FÖV übernimmt nicht die vollen Kosten** für Projekte und Anschaffungen, sondern nur einen Teilbetrag, **i.d.R. max. 50%** der angefallenen und nachgewiesenen Kosten. Eine vollständige Kostenübernahme ist für Projekte, Anschaffungen im Ausnahmefall möglich, soweit diese einen großen Teil der Schule zugutekommen. Dies gilt auch für Geschenke zu besonderen Anlässen.

Für die Vergabe der Fördermittel aus dem „**Freiwilligen Elternbeitrag**“ wird **i.d.R. eine 100%ige Kostenübernahme** erfolgen.

4. Wie entscheidet der FÖV?

Die **Entscheidung** über die Vergabe von Fördermitteln sowie deren Höhe trifft der **Vorstand des FÖVs** mit einfacher **Mehrheit**. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Übersteigen die beantragten Fördermittel den **Betrag von 500,00 EUR**, so bedarf es einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der Vorstandsmitgliedern.

Im begründeten Ausnahmefall, z.B. bei Anträgen für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Klassenfahrten, entscheidet ein **Eilausschuss**, der aus dem geschäftsführenden Vorstand besteht.

5. Wann darf ein Vorstandsmitglied nicht mitwirken?

Falls durch die Vergabe der Fördermittel ein Vorstandsmitglied oder dessen Kind unmittelbar und allein begünstigt wird, darf das Vorstandsmitglied an der Entscheidung nicht mitwirken.